

## **Richtlinie zur Förderung aus Mitteln der GlücksSpirale**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

### **1. Förderzwecke**

#### 1.1 Der HSB fördert

- neue Ideen und Trends im Bereich Breitensport,
- zeitlich befristete Maßnahmen,
- modellhafte Projekte (wie z.B. neue Projekte mit innovativem Charakter im Gesundheitssport),
- Projekte, die in erster Linie Hamburger Bürgerinnen und Bürger ansprechen, die noch nicht im Vereinssport organisiert sind und der Mitgliedergewinnung dienen.

#### 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:

- Veranstaltungen und Aktionen mit Breitensportcharakter, die modellartig durchgeführt werden,
- Aufbau von bislang nicht im Verein integrierten Sportgruppen,
- Sport-, Stadtteil- und Straßenfeste mit breitensportlichem Charakter,
- öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung (z.B. Präsentation der Vereinssportangebote in Einkaufszentren),
- Feriensportaktivitäten für Daheimgebliebene.

### **2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

### **3. Bemessung der Förderung**

Für eine Förderung kann/können folgende Zuwendung/en bewilligt werden:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter\*innen gemäß jeweiliger Vereinsvergütung (max. 30,00 € / Stunde) sowie für Helfende und Betreuende
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer\*innen bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (max. 10,00 € / Stunde)
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (nicht vereinseigene Anlagen)
- Grundausstattung (Sportgeräte) für neue Sportgruppen
- Kleinmaterial für Sportveranstaltungen
- Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe (bis max. 50,00 € / Maßnahme)

Gefördert werden pro Zuwendungsempfänger maximal 3 verschiedene Maßnahmen bzw. Projekte pro Jahr. Es wird ein maximaler Zuschussbetrag (Fehlbedarfsfinanzierung) in Höhe von 400,00 € pro Maßnahme/Projekt gewährt. Wiederkehrende Maßnahmen können max. bis zu dreimal gefördert werden.

#### **4. Antragsverfahren**

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen von Mitteln aus der GlücksSpirale sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das folgende Jahr **bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
  - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
  - die Abrechnung zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
  - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

#### **5. Förderzusage und Auszahlung**

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.

- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.
- 5.6 Hinweis: Der HSB empfiehlt für Maßnahmen, die sich an Nichtvereinsmitglieder richten, den Abschluss einer Nichtmitgliederversicherung.

## **6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen**

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB anhand von Belegen die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens 6 Wochen nach Maßnahmeabschluss bzw. spätestens bis zum 30.11. des Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen in Kopie
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang

ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB vorzulegen.

- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der GlücksSpirale in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

## **8. Prüfungsrecht**

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

## **9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung**

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen eines Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

## **10. Datenschutz**

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer\*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: [www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz](http://www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für Vergabe von Mitteln aus der GlücksSpirale“ vom 03.07.2017 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.